

Unsere Liebe Frau im Eigenthal bei Luzern : eine Studie über die religiösen, rechtlichen und finanziellen Verhältnisse einer Bergkapelle

Autor(en): **Segesser, Agnes von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **104 (1951)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118396>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unsere Liebe Frau im Eigenthal bei Luzern

Eine Studie über die religiösen, rechtlichen und finanziellen
Verhältnisse einer Bergkapelle.

Von Agnes von Segesser

I.

Es mag ein etwas auffallendes Unterfangen bedeuten, in einer wissenschaftlichen Zeitschrift schweizerischen Charakters über Verhältnisse und Rechtsfragen einer sehr kleinen Kapelle zu berichten, umso mehr als diese Kapelle weit entfernt von jeglicher Gemeinschaft gelegen ist und bis vor wenigen Jahren bloß einer zeitweiligen Seelsorge gedient hat.

Die Motive zu dieser Veröffentlichung sind jedoch nicht in den Dimensionen des Kultusgebäudes und noch viel weniger im Volumen seines Kapitaleigentums zu suchen, sondern in der Darlegung des Schicksals eines Kirchengutes, zu dessen Sicherung die erforderlichen vorsorglichen Maßnahmen nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorgekehrt worden sind. So waren nach einer Zeitspanne von kaum hundert Jahren die Spuren dieses kleinen Kirchengutes bereits dermaßen verwischt, daß man ihnen nur mit Mühe überhaupt noch zu folgen vermochte.

Der Beweggrund für die eingehendern Nachforschungen war real-praktischer Natur. Durch die Einrichtung der Ferienheime im Eigenthal für die Schuljugend der Stadt Luzern erwies sich die Notwendigkeit, neben dem bisherigen Sonntagsgottesdienst noch eine weitere Möglichkeit zum Besuche eines solchen zu

schaffen. Die zuständige Pfarrkirche zu Schwarzenberg ist eine bis zwei Stunden weit entfernt, je nach der Lage der einzelnen Gehöfte. Außerdem wiederholte sich stets wieder der Wunsch nach einer ständigen Seelsorge, vorerst während des Sommers.

Eine Verbesserung der prekären Zustände war aber nur auf dem Wege der freiwilligen und privaten Initiative denkbar. Es war HHr. Professor Dr. Oskar Renz, der als damaliger Berater des katholischen Frauenbundes (FB) der Stadt Luzern im Jahre 1918 auf dieses zeitnotwendige Werk aufmerksam machte. Der Schreibenden, damals Aktuarin des FB und mit den Verhältnissen im Eigenthal vertraut, wurde die Aufgabe zuteil, für eine Ferienseelsorge im Eigenthal Vorstudien zu machen und Verwirklichungsmöglichkeiten zu prüfen. Nach langwierigen Bemühungen und mit der Hilfe bewährter Freunde des Bergkapellchens konnte die Aufgabe einigermaßen zufriedenstellend gelöst werden, durch Errichtung einer regelmäßigen Sommerseelsorge, die 1930 mittels Errichtung einer Stiftung gesichert wurde.

Die wichtigste Frage war jene der Finanzen, da man einer vollständigen Abwesenheit jeglicher Barmittel gegenüberstand. Sammlungsgelder und Schenkungen seitens der Liegenschaftsbesitzer im Eigenthal bildeten eine erste Grundlage. Indessen war stetsfort die Rede von einem Eigenvermögen der Kapelle, über dessen Verbleib aber niemand zuverlässige Mitteilungen zu machen imstande war. Eine Nachforschung unter Benutzung aller verfügbaren Quellen erschien als gegeben, und zwar nicht bloß der finanziellen Erwartungen, sondern wohl ebensosehr der Klärung der rechtlichen Verhältnisse wegen. Es stellten sich die Fragen, ob es sich um eine private, öffentliche oder halböffentliche Kultstätte handelt; es waren die bestehenden Verpflichtungen zur Abhaltung von Gottesdiensten zu untersuchen.

Diese Nachforschungen waren in finanzieller Hinsicht restlos negativ. Für die rechtshistorische Aufklärung der Verhältnisse ergab sich dagegen ein völlig klares Bild, sowohl über den Verbleib des sagenhaften Kirchengutes, wie über die frühern und gegenwärtigen Rechtsverhältnisse. (Letztere haben zudem durch die Grundbuch-

bereinigung im Jahre 1937 eine abschließende Fixierung erfahren.)¹

1928 über die vorliegende Studie was folgt:

Professor Dr. Hans Fehr, Muri bei Bern, schrieb am 6. 9.

«Die Verfasserin, Agnes von Segesser, hat in einer hübschen Denkschrift die religiösen, rechtlichen und finanziellen Verhältnisse der Kapelle im Eigenthal bei Luzern beleuchtet.

Die Arbeit ist wertvoll, ihrer klar gefaßten historischen Fundierung, sowie ihrer juristischen Ausführungen über die Fuchsische Stiftung wegen. Das beigegebene Urkundenmaterial unterstützt die vorgetragene Meinung der Verfasserin plastisch und einwandfrei.»

II.

Die Kapelle Unserer Lieben Frau im Eigenthal

«Wenn Du von Luzern aus die Voralpen des Pilatus ersteigst und von der Höhe plötzlich die Aussicht ins Eigenthal gewinnst, erfaßt Dich seine Oede und Abgeschlossenheit noch gerade so, wie dazumal. Du fühlst's, Du trittst auch heute in eine Gegend, die Träume in Dir weckt und Dich zu innerm Beschauen auffordert. Der Talgrund zu Deinen Füßen dehnt sich still und geheimnisvoll, die einzelnen Hütten und Scheunen, die auf den Wiesen zerstreut liegen, bringen kein Leben in die Landschaft; ihre grauen bis zum Boden hinabreichenden Schaubdächer geben ihnen das Ansehen in hundertjährigem Schlaf befangener Gestalten. Weiter ist eine Strecke Sumpf und schwarzes Moorland, wo in schwülen Sommernächten die Irrlichter ihren Reigen tanzen. Und fast mitten durch den Grund fließt der Rümli, bald in breitem, steinigtem Bette seine Wellen rollend, bald von

¹ Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind 1921 in einer ersten Studie zusammengefaßt worden; der geschichtlichen Darstellung ist eine eingehende Untersuchung des ganzen Fragenkomplexes und eine textlich vollständige Wiedergabe von 47 Regesten beigelegt worden. Diese Studie existiert in sechs Durchschlägen, die folgenden Stellen übergeben wurden: Bischöfl. Kommissariat des Kantons Luzern, Staatsarchiv Luzern, Stadtarchiv Luzern, Pfarrarchiv Schwarzenberg, Fräulein Sophie Fischer, Luzern, und bei der Schreibenden. — Die Studie war außerdem in Form einer illustrierten Handschrift an der SAFFA 1928 (Schweizerische Ausstellung für Frauenarbeit) ausgestellt und ist dem Diözesanarchiv in Solothurn überreicht worden.

dunkeln Büschen und Tannen ganz beschattet, einem jähen Tobel zueilend. Im Hintergrund erhebt sich der Pilatus mit seinen wild zerissenen Hörnern, noch so drohend, wie früher, ja noch bedrohlicher; denn wenn man die Sennen fragt, erzählen sie einem alte Sagen von herrlichen Alpmatten, wo jetzt die Rinder und Ziegen nur kärgliches Futter zwischen den Steinen finden und von hübschen Sennhütten, wo jetzt nur grauer Schutt zu treffen ist . . . »²

Das Wesentliche über die frühere Geschichte gibt Dr. Ph. A. von Segesser: Rechtsgeschichte, Bd. I, p. 344; er erinnert an den alten Namen Oeyenthal, Eyenthal = von Oeye, Aue. Indem er die neuere Schreibweise «Eigenthal» als unrichtig ablehnt, schreibt er selbst konsequent «Eyenthal». — Dessen Wappen weist in rot einen silbernen Adler. — P. X. Weber³ erwähnt einen Neubau der Kapelle in Steinkonstruktion a. d. 1749. — X. Thürig⁴ nennt als Datum der Errichtung der selbständigen politischen Gemeinde von Schwarzenberg den 12. IX. 1845; dieser Gemeinde wurden durch Großratsbeschluß vom 13. VIII. 1846 (Richtig: 9. Juni 1846) außer andern Gebieten auch die Liegenschaften des Eyenthal einverleibt. — Für die vorliegende Untersuchung nicht zu übersehen ist die Trennungsverhandlung zwischen den Korporationen von Malters und Schwarzenberg vom Jahre 1859; das betreffende Reglement aus dem Jahre 1814 war noch 1870 in Kraft: «... Die Arbeitspflicht für Beschwerden lastet auf den Gemeinden, wie Kirchen-, Schul- und Pfrundgebäude: hiezu hat die Korporation das Holz aus dem Reservwald zu geben.»

Im Stadtarchiv Luzern finden sich außerdem noch zwei Urkunden, die auf die nicht unerhebliche Wertschätzung der Eigenthaler Kapelle deuten: «55 Gl. Von der Chortaffeln zu malen. Meister Hans Heinrich Wägmann»⁵ — ferner eine Authentica für die Kreuzpartikel im Eigenthal, ausgestellt durch Cajetanus de Paulis, Epp. Caradensis.

² Dieses Stimmungsbild steht zu Beginn der Erzählung «Der Knabe vom Berg» der Luzerner Schriftstellerin Louise Meyer von Schauensee, erschienen im Jahre 1861 bei Gebr. Scheitlin, Stuttgart und St. Gallen.

³ P. X. Weber, Der Pilatus und seine Geschichte, 1913 (E. Haag, Luzern).

⁴ «Heimatkunde des Kts. Luzern» (Schiffmann, Luzern, 1870).

⁵ Seckelamtsrechnungen, fol. 178, auf einem Zettel.

Für die Geschichte der Kapelle dienten uns in erster Linie die Angaben im «Geschichtsfreund»:⁶

«Im Eigenthal (Oegenthal 1287, GF. 76. — 4), St. Maria. Auf diesem, am 4. Juni 1315 vom Benediktinerkloster in Luzern als Erbe verliehenen, am 25. August 1460 aber von Schultheiß, Rath und Bürgern verkauften Gut, welches lt. Kundschaft vom 6. Februar 1567 früher ein Dorf mit eigener Gerechtigkeit, Stock und Galgen war; GF. VII, 103, 94, No 1. — wurde nach Cysats Angabe schon 1400, und laut der Inschrift der dortigen Tafel 1517, in Folge der Pest und Viehseuche von den Alpgenossen eine Kapelle errichtet, 1581 von der Stadt Luzern erneuert und vergrößert, unter Festsetzung des Kirchweihfestes auf Mariä Heimsuchung, und am 15. Februar 1582 von Papst Gregor XIII. mit Ablass beschenkt.»⁷ Verschiedene Ablass- und Bruderschaftsbullen d. d. 1794 befinden sich nebst Inventarien von Kirchenzierden im Stadtarchiv Luzern.

1584 erfolgte eine abermalige Erweiterung und Weihung zu Ehren der hl. Maria und 1593 der Ausbau durch die Alpgenossen.⁸ — Mit derselben war seit Mitte des 18. Jahrh. eine Kuratkaplanei verbunden.⁹ Allein schon seit mehr als sechzig Jahren hält sich kein Kaplan mehr daselbst auf, sondern der Gottesdienst wird an den Marienfesten von den Kapuzinern und andern Geistlichen in Luzern besorgt. 1858 verwandelte man die Wohnung des ehemaligen Kaplans in ein Kurhaus, und zwischen 1885/86 wurde die kirchliche Festfeier im Eigenthal von der Spitalverwaltung in Luzern gegen Entschädigung dem Pfarrer von Schwarzenberg überbunden. Das 1763 von Sutermeister in Zofingen verfertigte Glöcklein gossen 1873 Gebrüder Rütschi in Aarau um.»

Zuhanden von frühern behördlichen Nachforschungen betr. das Kirchengut erstattete Archivar Josef Schneller¹⁰ einen Be-

⁶ GF. 1889, Bd. 44, p. 61.

⁷ Burgener, W. O., I/169 f.; — Leu I/VI, 505. — GF VII, 115, No. 1.

⁸ Vgl. Urk. No. 1 und Burgener W. O. I/171.

⁹ Catal. dioces. Const. p. 152; Burgener, Wallfahrtsorte der Schweiz I/172; Schwytzer, Msc. 8, 9. — Vgl. Urk. No. 2, Akten betr. Caplanei.

¹⁰ 1801—1879, Stadtarchiv zu Luzern.

richt über die Capellenstiftung im Eigenthal.¹¹ Dieser Bericht ist Grundlage und Ausgangspunkt für alle spätern Untersuchungen und folgt daher im Wortlaute:

«Ueber die Capellenstiftung im E., ihre besitzenden Fonds, die aufhabenden Pflichten, und das damit verbundene fixe und zufällige Einkommen des zeitweisen Geistlichen, bin ich im Falle, nach desfalls enthobenen und durchforschten archivalischen Quellen nachstehende Antwort auf Dero verehrliche Zuschrift zu ertheilen:

Der eigentliche Ursprung der Capelle im E. liegt zwar im Dunkeln, wie aber aus den ältesten Akten zu erhellen scheint, muß er in das 16. Jahrhundert fallen. Die dortigen Alpenbesitzer bauten in frommem Sinne zur Ehre der sel. Jungfrau Maria unter dem Titel der Heimsuchung ein Kirchlein, welches der constanzische Suffragan, Bischof Balthasar von Ascalon, 1581 mit drei Altären weihte. Als Pfleger dieser Kapelle bezeichnete der Rath im Jahre 1593 einen Balthasar Bucheli¹² mit der Anweisung, derselbe möchte zur Stiftung eines löblichen und christlichen Gottesdienstes von jedem der umliegenden Alpgenossen eine freiwillige Steuer einsammeln. Auf diese Weise wurde eine Kapitalsumme von Gl. 361 zusammengebracht, aus deren jährlichen Zinsen teils die Kapelle sollte unterhalten, teils die zwei Hauptfeste Visitatio und Nativitas B. V. M. sollten gefeiert werden. Allein wie leicht zu erachten, bald reichte der unbedeutende Zins bei den stets sich mehrenden Ausgaben und bei allmählicher Abnahme des frommen Eifers in Bezug auf die Steuerbeiträge nicht mehr hin, und es mußte das Capital angegriffen werden, welches denn auch nach und nach ganz zusammenschmolz.

Dem Spital als Besitzer der vorzüglichsten Alpen wurde jetzt die Pflugschaft übertragen und so von demselben diese arme Capelle in Gottesdienst und Zierde aus den zufälligen Opfergaben und wo diese nicht ausreichten, — aus dem Fonde

¹¹ Staatsarchiv Luzern, 1861, 24. X. Fasc. Pfarrei Kriens: Filialkirchen: Kapelle im Eigenthal.

¹² Urk. No. 1 nennt ihn B. an der Matt von Malters.

der Spital liegenschaften besorgt, denn die ältern Rechnungen, soweit selbe zurückgehen, weisen auf keinerlei eigenen Capellenfond oder Kirchengut hin; vielmehr steht Jahr für Jahr bei den Einnahmen einzig die Rubrik verzeichnet: «An Opfer im Eigenthal».

Wohl stiftete im Jahre 1802 ein gewisser Joh. Georg Fuchs von Littau, als Besitzer der Alp Meyenstoß, ein Capital von 1000 Gl. zum Unterhalt eines Geistlichen daselbst von Hl. Michaeli bis Maimonat, und wiederum 600 Gl. zur Anschaffung von Wachskerzen, Oel, Meßwein und Hostien.¹³ Solange ein Priester im Thale hauset und functionierte, (Wohnung und Hausgeräte erhielt er vom Spital unentgeltlich), wurde dem Sinne und Willen der (dieser)¹⁴ Fuchsischen Stiftung nachgelebt. Wie aber kein Geistlicher für diese Stelle mehr erhältlich war, verweigerten die Söhne des Stifters (1824) die Verabreichung des betr. Zinses dieses auf Meyenstoß haftenden Hauptgutes und erst eine gütliche, durch den täglichen Rath unterm 10. Brachmonat 1825 genehmigte Uebereinkunft¹⁵ bestimmte, daß die Hälfte (800 Gl.) den Gebrüdern Fuchs zurückgestellt, die andere Hälfte zur Verwendung für den gestifteten Zweck zurückbehalten und obrigkeitlich verwaltet werde. Was nun aus diesen letztern 800 Gl. geworden, ob selbe vielleicht ad congrua der neu errichteten Pfarrei Schwarzenberg verwendet, ist mir nicht im Wissen. Aber das steht fest, zur Stunde noch bestreitet der Spital als Eigentümer des Fuchsbüel, auf dessen Grund und Boden die Capelle steht, aus bloßer Güte und in freundlichem Entgegenkommen gegenüber den andern Alpbesitzern die Auslagen an den gewohnten Kirchenfesten im Thale, ohne irgendwelches ausgewiesene Capital.

Es dürfte daher, als mit der urkundlichen Sachlage zu wenig vertraut, jener Passus No. 4 Lit. a im Beschluß von Schultheiß und kl. Rath, de dato 24. Hornung 1832¹⁶ «das

¹³ Vgl. Urk. No. 3.

¹⁴ «dieser» Anm. d. V.

¹⁵ Vgl. Urk. No. 4.

¹⁶ Urk. No. 10.

Kirchengut und die Kapelle im Eigenthal, mit Ausschluß zwar der Fuchsischen Stiftung...» auf einem Mißverständnis beruhen.

Mit dieser Kenntnisgabe etc. dero ergebenener
sig. Jos. Schneller, Archivar,

Für getreue Abschrift: Oberschreiber:
J. Mohr.»

III.

Dieses im letzten Satze des oben wiedergegebenen Berichtes des Archivars Josef Schneller festgestellte Mißverständnis, welches er richtig als solches erkannt hatte, war aber mit seiner Feststellung keineswegs beseitigt. Die Fiktion erwies sich im Gegenteil als überaus dauerhaft; sie wurde in gewissem Sinne zur fixen Idee und hat während vielen Jahren Amtsstellen und Aktenschreiber irregeführt. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß sie zum willkommenen Motiv benutzt wurde, um die Zweckentfremdung der Fuchs-Stiftung zu rechtfertigen. Es mag dies teils bewußt, teils unbewußt geschehen sein, wie aus den Akten hervorzugehen scheint.

Um nun in die ganze Fragenreihe einige Klarheit zu bringen, wurde die Untersuchung nach zwei bestimmten Richtungen hin vorgenommen und die Antwort auf zwei Punkte zu finden gesucht:

- a. War tatsächlich kein Kirchengut vorhanden, außer der Fuchs-Stiftung?
- b. Was ist mit letzterer geschehen?

Anhand der aufgefundenen und mit einander verglichenen¹ Akten kann die Beantwortung dieser beiden Fragen heute restlos und abschließend erfolgen. Schneller scheint diese Akten wenigstens teilweise gekannt zu haben; nebst seinem Bericht weisen die Urkunden und Regesten² darauf hin, daß die Kapelle außer den längst aufgebrauchten 361 Gulden kein eigenes Kirchengut besessen hat. Im Jahre 1593 ist von einer jährlichen

¹ Vgl. diese im Anhang.

² No. 1, 5 und 6.

Steuer die Rede.³ — No. 5 erwähnt, daß «Alle Ausgaben sollen laut ältern Schriften aus dem Opfer und Beyträgen bestritten werden»; ebenso Nr. 6.

Die Fuchs-Stiftung ist erst 1802 errichtet worden.⁴ Mit dieser Stiftung wollte J. Georg Fuchs besonders eine Winterseelsorge sicherstellen. Der Text ist vom kulturhistorischen Standpunkte aus der Beachtung wert; er bezeugt und bestätigt den nachdrücklichen Wunsch der Bergbewohner nach einer geregelten Seelsorge und er beweist eine tief religiöse Gesinnung. Es wird auf diese Seelsorgswünsche noch zurückzukommen sein.

Die Substanz dieser Stiftung des J. G. Fuchs bildeten zwei «Gültbriefe», wie im Kanton Luzern Hypotheken bezeichnet wurden; für ältere Grundpfandtitel ist die Bezeichnung heute noch gebräuchlich. Der Kapitalbetrag lautete auf 1000 und 600 Gulden alter Luzerner Währung, haftend auf der Alp Meyenstoß im Eigenthal. Diese Alp liegt am Fuße des Moränenzuges, welcher die Liegenschaft Fuchsbüel samt der Kapelle trägt. Der Zins der erstern Gült, nämlich 50 Gl., war einem Kaplan bestimmt, «wenn er den Winter hindurch im Eigenthal verbleibt». Der Zins der zweiten Gült war für Kirchenbedürfnisse bestimmt. Doch das Eigenthal scheint damals im Winter kein begehrenswertes Domizil gewesen zu sein, und das geringe Einkommen⁵ mag ebenfalls keinen besondern Anreiz ausgeübt zu haben. Denn schon im Jahre 1811 interpretieren die Söhne des Stifters dessen Willen ziemlich eigenmächtig dahingehend, daß wenn der «gedachte Geistliche Herr sich nicht (wie oben angemerkt) im Eigenthale aufhalte, so solle der gedachte Zins von beiden Capital. den Verkäufern zufließen».⁶ Von einer solchen Zweckbestimmung ist allerdings im Stiftungsbriefe keine Rede; sie wird jedoch durch den Verwaltungsrat der Stadt Luzern sanktioniert.⁷

³ No. 1.

⁴ Vgl. den Stiftungsbrief, No. 3.

⁵ Nach heutigem Werte zwar ungefähr das 10—15fache = 500—750 Franken; vgl. No. 9.

⁶ Vgl. No. 7.

⁷ Vgl. No. 8.

Ein weiterer Einbruch in den ursprünglichen Sinn der Stiftung erfolgte im Jahre 1825, als den Söhnen Fuchs nicht mehr bloß der halbe Zins, sondern auch die Hälfte des Kapitalbetrages ausgehändigt wurde,⁸ weil sich kein Geistlicher mehr im Winter im Eigenthal aufhielt. Die verbleibende Hälfte zog der Rath für kirchliche und geistliche Angelegenheiten an sich. Ueber die Verwendung der Zinsen ist nirgends etwas ersichtlich. Die damalige josephinische Linienführung der Regierung läßt die Vernachlässigung und Benachteiligung dieser Bergseelsorge begreiflich erscheinen; es geschah jedoch, wie wir später noch sehen werden, den ausdrücklichen Wünschen der Bergbewohner zuwider.

Im Jahre 1832 gingen die Bewohner des Dorfes Schwarzenberg daran, eine neue Kirche zu erbauen, die in der Folge zur Pfarreikirche erhoben wurde. Im gleichen Jahre lieferte der Regierungsrat «das Kirchengut der Kapelle im Eigenthal, mit Ausnahme der Fuchsischen Stiftung» nach Schwarzenberg aus (vgl. Urk. No. 10). Ebenso wurde das Kapitalgut der kleinen Kapelle in der Bödmern (Bemmern) zugunsten des Neubaus enteignet (vgl. No. 11).

Die Bewohner von Schwarzenberg aber gaben sich damit nicht zufrieden, sondern beanspruchten nun auch noch das «neben besagter Fuchsischer Stiftung» andere Kirchengut.⁹ — Wie nämlich aus Urkunde No. 16 hervorgeht, wußte man in Schwarzenberg, daß man mit der Kapitalübergabe von 1832 die Fuchsgülten erhalten hatte. Da aber die Luzerner Behörden andauernd ein sagenhaftes «Kirchengut» erwähnten, versuchten die Gemeindebehörden von Schwarzenberg auch unter diesem Titel noch etwas erhältlich zu machen. Hieraus ergaben sich dann neuerliche Nachforschungen seitens der Luzerner Behörden.¹⁰ In No. 17 empfiehlt Bischof Lachat die Aushändigung des «Kirchengutes» an Schwarzenberg.

Die sonderbare Fiktion von angeblich zwei verschiedenen Kapitalguthaben der Eigenthaler Kapelle scheint nun aber wirklich keine zufällige

⁸ Vgl. No. 4, 2. Abschnitt.

⁹ Vgl. No. 12, 13, 14, 15 und 16.

¹⁰ Vgl. No. 13, 14, 15 und 16.

gewesen zu sein. Die Dorfbewohner von Schwarzenberg erhielten im Jahre 1841 die ihnen zugesprochenen Gültbriefe.¹¹ Es war ihnen, wie schon erwähnt, nicht unbekannt, daß diese Gültbriefe gerade die Kapitalsubstanz der Fuchs-Stiftung darstellten.¹²

In Schwarzenberg erachtete man es als zulässig, dieses Stiftungskapital entgegenzunehmen, war es doch für lokale Seelsorgebedürfnisse ausgesetzt worden. Aus diesem Grunde wurde es dort einfachhin als dasjenige bezeichnet, was es tatsächlich war, nämlich als Fuchs-Stiftung. In Luzern dagegen hatte man bei den verantwortlichen Amtsstellen doch noch gewisse Bedenken, das zeitweise zwecklose Kapital anderswohin zu dirigieren und dem eigentlichen Stiftungszwecke dauernd zu entfremden. Jedoch war der Kirchenbau zu Schwarzenberg ein brennendes Bedürfnis und ließ die Zuwendung der Fuchsstiftungs-Kapitalien als Notwendigkeit bis zu einem gewissen Grade legitimieren. Vgl. bereits den Text von No. 4, wo im Jahre 1825 «von Anträgen im Sinne der Stiftung» die Rede ist.

Um nun aber den Schein des Rechts zu wahren, nahm man formell die Fuchs-Stiftung von der Transaktion aus und übergab der Pfarrgemeinde Schwarzenberg ein angebliches «Kirchengut», — in Wirklichkeit aber eben gerade die Vermögenssubstanz der Fuchs-Stiftung, soweit sie noch vorhanden war. Auf diese Weise läßt sich das Vorgehen deuten.

Die bezüglichlichen Akten und Urkunden liegen an verschiedenen Orten aufbewahrt; erst die Abschrift derselben und die nachherige vergleichende Zusammenstellung in chronologischer Ordnung ließen nach und nach den wahren Tatbestand erkennen. Die Untersuchung wies dann von selbst auf die Migrationen der Kapitalbriefe der Fuchs-Stiftung hin, woraus sich mit überraschender Deutlichkeit die restlos abschließende Erklärung dieser Fiktion von angeblich zwei verschiedenen Kapitalguthaben der Eigenthaler Kapelle herauschälte.

¹¹ Vgl. No. 18.

¹² Vgl. No. 16 und die Handänderungen der Gültbriefe.

IV.

Es folgen nun einige Begleitworte zu den Regesten über die Gülten der Fuchs-Stiftung. In erster Linie ist der Stiftungsbrief des J. G. Fuchs zur Kenntnis zu nehmen,¹ alsdann No. 5, wo in den Rechnungen der Pfarrei Luzern «80 Gl. Zins ab Meyenstoß» erwähnt wird, 5 % von Gl. 1600, d. d. 1820—23. Die zwei Gülten lagen bis 1823 im Depositum des Bürgerspitals Luzern.² 1825 quittieren Schultheiß und Rat (kirchliche und geistliche Angelegenheiten).³

Die Gebrüder Fuchs scheinen die 800 Gl., die ihnen zugesprochen wurden, teils bar, teils durch die Gült von Gl. 600.— erhalten zu haben, denn letztere Gült hat von diesem Zeitpunkte an einen andern Ansprecher (d. h. Gläubiger). Dafür taucht eine neue Gült im Betrage von 200 Gl. auf (ab Kellerhof, Malters). Der Kaufbrief von 1811, womit die Alp Meyenstoß von den Gebrüdern Fuchs an Franz Renggli übergeht, enthält die Beschreibung der zwei Stiftungsgülten, vgl. No. 7.

Der Kaufbrief um dieselbe Alp Meyenstoß vom Jahre 1838 nennt als Ansprecher: für Gl. 1000.— die P f a r r g e m e i n d e S c h w a r z e n b e r g und für 600 Gl.: Peter Dommann in Luzern.⁴ Aus diesem Kaufbriefe geht unwiderleglich hervor, daß die Gülten ihrem Stiftungszwecke vollends entfremdet worden sind. — Die Tatsache wird durch die folgende No. 21 einwandfrei bestätigt: im Kaufbriefe von 1839 wird der Stiftungszweck der 1000 Gl. und die nachherige Zuweisung an Schwarzenberg urkundlich dargetan. — Das entsprechende Protokoll des Regierungsrates vgl. sub No. 11.

No. 18, 22 und 23 endlich geben Auskunft über die Auslieferung der Gülten nach Schwarzenberg im Jahre 1841.

Eine letzte Bestätigung der bisherigen Untersuchungen und Ausführungen ergibt sich aus dem bereits erwähnten Briefe des Gemeindeammanns von Schwarzenberg, Melchior Fuchs, vgl. No. 16, über die Zuteilung dieser Gülten an seine Gemeinde usw.

¹ Vgl. No. 3.

² Vgl. Quittung von 1811, No. 19.

³ Vgl. No. 4.

⁴ Vgl. Nr. 20.

Ueber die letzten Besitzer der Gültbriefe ab Meyenstoß, sowie über die Entkräftung der Instrumente konnte die Hypothekarkanzlei Malters keine Auskunft erteilen. Dagegen ergibt sich aus dem Expropriationsakt von 1904⁵ — (Uebergang der Liegenschaft Fuchsbühl an die Stadtgemeinde Luzern zur Schaffung eines eidgenössischen Schießplatzes) —, daß bei diesem Anlasse alle Hypotheken, auch jene ab Meyenstoß, getilgt worden sind.

V.

Die Liegenschaft «Fuchsbühl» ist, wie vorhin erwähnt, im Jahre 1904 auf dem Wege der Enteignung um 110 000 Franken von der Ortsbürgergemeinde Luzern auf die Stadtgemeinde Luzern übergegangen. Damit wurde die Stadt Luzern auch Eigentümerin der Kapelle. Da der neugeschaffene Waffenplatz der Eidgenossenschaft dient, trägt diese Nutzen und Schaden dieser Liegenschaft und verzinst der Stadt Luzern die aufgewendete Expropriationssumme alljährlich mit 4 Prozent.

Die Kapelle auf Fuchsbühl wurde im Jahre 1920 durch die städtische Baudirektion in aner kennenswerter Weise einer gründlichen Renovation unterzogen und die kulturhistorisch wertvollen Renaissance-Altäre erfuhren eine Restauration unter sachverständiger Beratung. Die Kosten beliefen sich auf Fr. 4660.50; davon übernahm die Stadt Luzern unter dem Titel «Unterhalt der öffentlichen Gebäude» Fr. 2660.50; die restlichen Fr. 2000.— trug das Eidgenössische Militärdepartement zu Lasten der ordentlichen Betriebsrechnung, da die Kapelle seit 1904 zu den Gebäuden des Eidgenössischen Waffenplatzes im Eigenthal gehört. — Die Baudirektion der Stadt Luzern hat auch seit her dem Unterhalt der Kapelle durch Maßnahmen für die Trockenlegung des Mauerwerks und für den laufenden Unterhalt ihr wohlwollendes Interesse bewiesen.

⁵ Vgl. No. 24.

VI.

Der Charakter der Eigenthaler Kapelle als Mittelpunkt einer kleinen lokalen Pastoration bedingt auch nach dieser Richtung einige Erörterungen. Die Kapelle war schon frühzeitig Zielpunkt von Wallfahrten.¹

Die Eigenthaler Kapelle ist ein sehr altes Heiligtum; alte Legenden kreisen um seinen Ursprung. Cysat nennt als ein erstes Datum das Jahr 1400. Sagen sind zwar etwas heikle Dinge; kritische Menschen wittern Phantasiegebilde und Täuschungen; andere schwören darauf schier ebenso wie auf das Evangelium. Eine Mittellinie dürfte das Gegebene sein, denn gar häufig liegt auf dem Grunde solcher Sagen ein Körnlein Wahrheit, und die mündliche Ueberlieferung hat sich oft als merkwürdig zuverlässig erwiesen. Man darf daher auch den Bericht über die Gründung der Eigenthaler Kapelle aufnehmen als unverbindlich glaubwürdiges Geschehen oder als volkskundliche Kuriosität. So erzählt uns die Sage, vor vielen hundert Jahren habe eine schlimme Seuche das Land heimgesucht, auch das Eyenthal, welches wegen des damals mildern Klimas viel mehr Bewohner gezählt habe. Die schwergeprüften Leute, denen liebe Angehörige wegstarben und das Vieh zugrunde ging, seien beim Hexentobel zusammengekommen und einer aus ihnen habe gemahnt: «in aller Not — soll man zuerst anruoffen Gott, — mit Andacht und der Sünden Reuw, — anruoffen Gott um Hülff und Gnad». — Da sei plötzlich ein altes, graues Männchen mitten unter ihnen gestanden und habe ihnen gesagt: wenn Gott je-weilen helfe, dann pflege es rasch vergessen zu werden. Ein Bethaus aber sei ein lebendes «Gott sei Dank»; darum möge hier eine Kapelle zu Ehren der Himmelsmutter erbaut werden; alljährlich solle das Meßopfer gefeiert werden, ein zweites Mal zu Sankt Wendels Ehre und ein drittes Mal für die Armen Seelen. Sofern man dies tue, würde die Plage ein Ende haben.

¹ Vgl. Agnes von Segesser: «Zeit-Lupe», S. 36 und ff., Verlag E. Haag, Luzern 1931, und: «Das Eigental» von J. Herzog, ebenda, 1922. In letzterer Monographie ist sozusagen alles Wissenswerte über die ziemlich reiche Geschichte des kleinen Bergtales enthalten. Es finden sich hier auch über die Kapelle viele wertvolle Angaben; die Frage des Kirchengutes und der Fuchsstiftung jedoch ist darin nicht untersucht.

Das Männchen sei darauf verschwunden wie Staub. Diese legendenhafte Begebenheit ist auf dem Deckengemälde der Kapelle dargestellt. Von den Aelplern ist in der Folge 1517 eine Kapelle erbaut worden. Zu ihr wurden von Malters und Schwarzenberg Kreuzgänge abgehalten und es residierten Kapläne hier, von denen siebzehn mit Namen bekannt sind. 1817 wurde am 6. Heumonats der hundertjährige Erinnerungstag des Baues der bestehenden Kapelle gefeiert.

Man weiß von hochgestellten Besuchern; am 2. Heumonats 1796 war es der päpstliche Nuntius Petrus Gravina in Begleitung des spanischen Gesandten Joseph Caamanno; es habe heftig geregnet, weiß der Bericht zu erzählen. In neuester Zeit hat Nuntius Luigi Maglione in Begleitung von Bischof Josephus Ambühl sowohl Hergiswald, wie Eigenthal besucht.

Durch den Ratsbeschluß vom 24. II. 1832² ist die Kapelle von allen Subsistenzmitteln entblößt worden. Der Seelsorgsbezirk umfaßte damals freilich nur sieben Familien.³ Im Jahre 1921 waren es im Winter fünfzehn Haushaltungen mit neunzehn Unterrichtskindern; im Sommer ist die Zahl der Aufenthalter ungleich größer; schon 1886 sind hierfür rund dreihundert Personen erwähnt.⁴

Die vorliegenden Untersuchungen haben wohl das Schicksal des bescheidenen Kapitalguthabens der Eigenthaler Kapelle klargelegt; für die Wiederbelebung der Seelsorge aber waren sie praktisch nicht verwertbar. — Aus der Zweckentfremdung des Kirchengutes, d. h. der Fuchs-Stiftung dürfte jedoch keineswegs gefolgert werden, daß die Bewohner des Bergtales aus Mangel an Interesse eine Mitschuld an der Vernachlässigung dieser örtlichen Seelsorge hätten. Man kann im Gegenteil und parallel mit den dargelegten Entwicklungen deren stets wiederkehrenden Bemühungen für eine geregelte Seelsorge verfolgen.

So begegnen wir zu wiederholten Malen dahinzielenden Bestrebungen, darunter der in No. 6 erwähnten Abordnung der Eigenthaler, die 1822 um Anstellung eines Geistlichen für die

² No. 11.

³ Siehe diese erwähnt in No. 8.

⁴ No. 26.

Sommermonate bitten; ein gleiches geht aus der Eingabe von Propst Tanner hervor.⁵

Es wurden dann jeweilen jene Nachforschungen nach dem «Kirchengut» angeordnet, die begreiflicherweise erfolglos waren, worauf die Bergbewohner wiederum ihrem Schicksale überlassen blieben. Aufschlußreich sind in dieser Hinsicht die in No. 3 erwähnten Motive der Stiftung des J. G. Fuchs und ebenso die Worte des Spitalpfarrers Christoph Egli, der seinen Brief vom 29. VIII. 1814⁶ mit folgendem Satze schließt:

«... der Wunsch und die Not so vieler Einwohner im Eigenthal, die den ganzen Winter da wohnen, erfordern unmaßgeblich, daß ein Hilfspriester da wohne, das Mehrere mündlich.
«usw. . . .»

Endlich haben wir noch den Auszug aus dem Aktenstück des Pfarrers Bölsterli von 1882,⁷ welches geeignet ist, die Bedeutung der Kapelle und ihren öffentlichen Charakter darzutun. Wir finden dort auch die Aufzeichnungen des Spitalpfarrers Christoph Egli über die Jubiläumsfeierlichkeiten des Jahres 1817, des 3. Zentenariums seit der Erbauung der Kapelle. Obschon teilweise Bekanntes wiederholt wird, ist der Bericht in seiner Ursprünglichkeit und Originalität ein kulturhistorisches Zeitbild.

Die Stimmung der in ihren religiösen Bedürfnissen enttäuschten Aelpler wirkte sich in einer zunehmenden Erkaltung des Eifers aus. Die Petitionen unterblieben später gänzlich. Die wertvollern Paramente der Kapelle wurden für die Pfarrkirche in Schwarzenberg requiriert und das kleine Heiligtum U. L. Frau im Eigenthal fiel einer zunehmenden Verwahrlosung und Verödung anheim. Erst als im Jahre 1894 für die Ferienversorgung der Stadtschulen die zwei großen Heime auf der Würzenalp erbaut waren, sorgte die Pfarrei der Stadt Luzern für den Sonntagsgottesdienst der Schulkinder, nachdem ein solcher nur mehr an den Monatssonntagen gehalten worden war. Für die Talbewohner war damit aber nur ungenügend gesorgt; die Plätze der Kapelle wurden durch die zahlreichen Kinder ein-

⁵ No. 26.

⁶ Stadtarchiv Luzern.

⁷ No. 27.

genommen und für die übrigen Kirchenbesucher blieben bloß die wenigen Bänke im äußern Anbau zur Verfügung. Die unhaltbaren Zustände gaben die Veranlassung, eine Verbesserung und Vermehrung der Gottesdienstgelegenheiten anzustreben.

Damit sind wir zum Ausgangspunkt unserer Studie zurückgelangt.

VII.

Im Jahre 1918 wurde, wie oben erwähnt, vom Katholischen Frauenbund der Stadt Luzern eine Kommission bestellt und mit der Aufgabe der Betreuung der Ferienseelsorge im Eigenthal beauftragt. Diese Kommission wurde 1930 durch eine kirchliche Stiftung nach Art. 80 und ff. ZGB zur Sicherung des ganzjährlichen Sonntagsgottesdienstes ersetzt. Die Einrichtung der Sommerseelsorge mit Werktagsgottesdienst bleibt ebenfalls der Stiftung anvertraut.

Die Einführung des Grundbuches gab die Veranlassung, die frühern Verpflichtungen zur Abhaltung von Gottesdiensten und zur Instandhaltung der Kapelle nachzuprüfen und die Möglichkeit ihrer Neufixierung zu erörtern.

Die Untersuchungen über das «Kirchengut» hatten gleichzeitig einige Klarheit auch in diese Verhältnisse gebracht. Eigentümer der Liegenschaft Fuchsbühl und damit der Kapelle war seit Jahrhunderten der Spital zum Hl. Geist in Luzern.¹ Eine wichtige Urkunde ist 1882 datiert. Darin läßt das Pfarramt Schwarzenberg eine eingehende Verwahrung betr. die Kapelle an Schultheiß und Regierungsrat sowie an den Ortsbürgerrat Luzern als Eigentümer der Kapelle ergehen (No. 33 und die dazu gehörenden No. bis 39). — In der Folge wurde zwischen den Parteien — Pfarramt Schwarzenberg und Ortsbürgerrat — eine Uebereinkunft abgeschlossen, deren Text unter No. 40

¹ Vgl. Herzog: Das Eigental. Ueber des Spitals Beziehungen zu Kapelle und Gottesdienst siehe im 2. Teil dieser Studie die No. 1, 3, 28, 29, 5, 13, 14 und 15. Ferner sind mit unsern Ausführungen zu vergleichen die No. 30, 31 und 32 betr. die Vereinigung der beiden Kapellfeste.

² No. 24.

folgt. Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sind 1904 im Expropriationsakt übernommen worden.² Sie bildeten die Grundlagen für die Bemühungen der Stiftungsorgane, die Sicherungen zugunsten der Kapelle auch durch das Grundbuch geschützt zu sehen.

VIII.

Um eine für alle Beteiligten befriedigende Regelung zu finden, ließ der Stiftungsrat auf Anregung der Baudirektion der Stadt Luzern die Möglichkeiten einer Eintragung prüfen. Ein Gutachten, verfaßt von Dr. Rudolf von Segesser, s. Z. Bern, brachte Vorschläge, denen auch der damalige Leiter des Eidgenössischen Grundbuchamtes Dr. Franz Jenny zustimmte. Sie gingen von folgenden Erwägungen aus:

Beim Eigentumsübergang der Kapelle an die Stadtgemeinde Luzern im Jahre 1904 war der Ortsbürgerrat, wie er das in seiner Uebereinkunft vom 26. Mai 1883 dem Kirchenrat von Schwarzenberg zugesichert hatte, dafür besorgt, daß die Verpflichtungen hinsichtlich der Benutzung und des Unterhalts der Kapelle auf die neue Eigentümerin übergehen, und letztere, die Stadt Luzern, hat sie denn auch tatsächlich übernommen; vgl. den Expropriationsakt vom 1. August 1904.¹

Mit ihrer Aufnahme in den Enteignungsakt sind diese jedenfalls zu dinglichen Verpflichtungen umgewandelt worden (falls sie es bis jetzt noch nicht waren) und bestehen gegenwärtig zu Recht. Für ihre Eintragung ins Grundbuch ist in Betracht zu ziehen: Gegenstand der Belastungen ist die Liegenschaft Fuchsbühl. Als berechtigtes Subjekt muß die Kirchgemeinde Schwarzenberg angesehen werden, da die Verpflichtungen in den verschiedenen Uebertragungsakten stets zu ihren Gunsten anerkannt worden sind. Die Anerkennung der Kapelle als Gebäude, das religiösen Zwecken öffentlich zur Verfügung zu stehen hat, ferner die damit verbundene nebensächliche Verpflichtung der Eigentümerin von Fuchsbühl, die Kapelle und ihr Inventar zu

¹ Urkunde No. 24.

erhalten und für das Glockengeläute zu sorgen, können als Servitute eingetragen werden. Die Auflage zur Abhaltung bestimmter Gottesdienste ließe sich entweder durch Bezahlung eines angemessenen Betrages an die berechnigte Kirchengemeinde ablösen, oder dann könnte ein jährlicher, letzterer zu leistender Betrag als Grundlast auf die Liegenschaft Fuchsbühl gelegt werden.

Endlich wurde aus praktischen Gründen angeregt, mit der Kirchengemeinde Schwarzenberg eine Vereinbarung zu treffen, wonach diese ihre Stellung als berechtigtes Subjekt an die «Stiftung Seelsorge Eigenthal» abtreten würde; es wurde darauf hingewiesen, daß die Obsorge für die Verwendung der Kapelle tatsächlich seit Jahren in den Händen dieser Stiftung liege. Diese wäre darnach an Stelle der weit entfernten Kirchengemeinde Schwarzenberg als berechnigt ins Grundbuch eingetragen worden.²

Diesen Vorschlägen ist nicht entsprochen worden. An ihrer Stelle beantragte die Baudirektion dem Stadtrat die nachfolgende Lösung: (Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll des Stadtrates von Luzern, No. 1120, Baudirektion, Kapelle Eigenthal):

„Schon wiederholt sind von der „Stiftung Seelsorge Eigenthal“ Anstrengungen gemacht worden in dem Sinne, daß die Benützung der Kapelle im Eigenthal als katholisches Gotteshaus als Dienstbarkeit zugunsten obiger Stiftung vertraglich geregelt und die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werde. Die Angelegenheit ist nach der rechtlichen Seite hin anlässlich der Grundbuchbereinigung in der Gemeinde Schwarzenberg untersucht worden. Der Bescheid des Grundbuchamtes Luzern-Land in Ebikon vom 13. April 1938 lautet diesbezüglich wie folgt: „Laut Bereinigungsheft Nr. 208 (Fuchsbühl) ist unter Dienstbarkeiten und Grundlasten, Ziff. 5, folgendes enthalten: ‚Besitzerin hat die Kapelle und das Kapelleninventar gehörig zu unterhalten und die bisher üblichen kirchlichen Feste abhalten zu lassen, sowie das tägliche Glockengeläute in der Kapelle zu besorgen.‘ Diese Verpflichtungen wurden

² Vgl. hiezu das Gutachten von Dr. Rudolf von Segesser, Bern, vom 15. Juni 1933, bei den Akten der Stiftung liegend.

nicht in das Grundbuch aufgenommen, da kein Berechtigter bekannt war. Neuanmeldungen im Bereinigungsverfahren bezüglich Kapelle sind im Bereinigungsheft keine eingetragen. Es wurden demnach gemäß diesen Unterlagen keine Rechte Dritter bezüglich Kapelle festgestellt, welche in das Grundbuch Parzelle Nr. 242 hätten aufgenommen werden müssen.“

Die Baudirektion schlägt vor, es sei, gestützt auf die Rechtslage, die Errichtung einer förmlichen Dienstbarkeit abzulehnen, dagegen der „Stiftung Seelsorge Eigenthal“ ein gütliches **A b k o m m e n** auf der Grundlage vorzuschlagen, daß die Kapelle bis auf weiteres der Stiftung zur Verückung als katholisches Gotteshaus überlassen und das übliche Glockengeläute vom Pächter der Liegenschaft Fuchsbiühl wie bis anhin besorgt wird. Der bauliche Unterhalt der Kapelle würde nach wie vor von der Stadt übernommen, wogegen alle weiteren Leistungen für Durchführung der Gottesdienste zu Lasten der Stiftung fallen würden.“

Der Stadtrat stimmte diesem Vorschlag zu und ermächtigte am 12. Mai 1938 die Baudirektion, in diesem Sinne mit der «Stiftung Seelsorge Eigenthal» ein Uebereinkommen zu schließen. Dieses kam am 22. Juni 1938 zustande und ist unter Urkunde No. 41 wiedergegeben.

Im Zusammenhang damit wurde gemeinsam durch die Baudirektion und die Stiftung das Kapellen-Inventar bereinigt, von dem eine Anzahl Stücke der Stiftung gehören.³ Das Uebereinkommen betr. Inventar mit der Baudirektion wurde am 18. Juni 1938 abgeschlossen.

³ Vgl. Verhandlungsprotokoll des Stadtrates von Luzern vom 24. Juni 1938, No. 1445.

Uebereinkommen

zwischen

der Einwohnergemeinde Luzern, vertreten durch den Stadtrat von Luzern, im nachfolgenden Vertragsinhalt kurz mit «Stadt» bezeichnet,

und

der Stiftung Seelsorge Eigental, vertreten durch Frl. Agnes von Segesser, Hirschmattstraße No. 11, Luzern,

ist heute folgendes Uebereinkommen abgeschlossen worden:

1. — Die Stadt überläßt der Stiftung Seelsorge Eigental die Kapelle auf Liegenschaft «Fuchsbühl», Eigental, Kat. No. 184 a, zur freien Benützung als katholisches Gotteshaus. Die Kapelle wird der Stiftung aus freiem Ermessen zur Verfügung gestellt und diese kann daraus keinerlei Rechte ableiten.
2. — Den baulichen Unterhalt der Kapelle besorgt die Stadt zu ihren Lasten. Diese verpflichtet sich ferner, durch den jeweiligen Pächter der Liegenschaft «Fuchsbühl» die ordentliche Reinigung der Kapelle, sowie das Glockengeläute für den sonntäglichen oder feiertäglichen Gottesdienst und jeden Tag am Abend nach bisheriger Uebung zu besorgen.
3. — Die Stiftung Seelsorge Eigental hat für alle weitem Kosten aufzukommen, die durch die Benützung der Kapelle entstehen. Die Gemeinde übernimmt diesbezüglich keine weitem Leistungen.
4. — Dieses Uebereinkommen ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer 6-monatlichen Kündigungsfrist, auf Ende oder Mitte eines Jahres gekündigt werden. Das Uebereinkommen ist fünffach ausgefertigt, beidseitig unterzeichnet und gegenseitig ausgetauscht worden.

Luzern, den 22. Juni 1938

Für die Stiftung Seelsorge
Eigental:
Dr. C. I. Bossart, Präsident,
Agnes von Segesser, pr. Ver-
waltungskommission.

Ns. des Stadtrates:
Der Stadtpräsident:
Zimmerli.
Der Stadtschreiber:
Ottiger.

IX.

Für das Jahr 1939 war eine Jubiläumsfeier zum 20jährigen Bestehen der Seelsorge Eigenthal beabsichtigt gewesen; der Ausbruch des 2. Weltkrieges verunmöglichte das Vorhaben. Es wurde 10 Jahre später, am 5. Mai 1949 verwirklicht. Der katholische Frauenbund der Stadt Luzern, als Gründer dieser Institution, organisierte eine Fahrt zur Kapelle im Eigenthal, wo der Präsident der Stiftung, Mgr. Dr. C. Ig. Bossart, Pfarrer zu St. Paul, die Segensfeier mit gedankentiefer Ansprache hielt. Im Kurhaus Burri dankte Frau Martha Affolter-Widmer, Präsidentin des FB, allen an der Schöpfung und Erhaltung des Werkes Beteiligten, zu Berg und Tal, sowie allen Wohltätern. Agnes von Segesser zeichnete in einer kurzen Uebersicht die Geschichte der Kapelle und die Entstehung der Seelsorge vor drei Jahrzehnten und ihre Entwicklung seither. Die mit der Aufgabe betraute Dreierkommission bestand aus Frau Josephine Bühler-Zelger, Frau Heinrich Schumacher-Schobinger und der Schreibenden. Es waren Verhandlungen zu pflegen mit dem tit. Stadtrat von Luzern und dessen Baudirektion als Vertreter des Eigentümers der Kapelle, d. h. des Eidgenössischen Militärdepartements, sowie mit dem Kirchenrat von Luzern. Es waren im Besondern die Kompetenzen abzuklären. Der Feriengeistliche wurde von Familie Schumacher-Schobinger beherbergt in spätern Jahren wurde er entgegenkommend von den beiden Kurhäusern aufgenommen. Es galt, dem sagenhaften Kirchengut nachzuspüren, wobei sich ergab, daß überhaupt rein nichts vorhanden war. Die Institution kam aber dennoch zustande und konnte mit Gottes sichtbarem Segen bis zum heutigen Tage durchgehalten werden. Im Jahre 1930 gab eine Schenkung von Frau Sophie Kaufmann-Bossart den Anlaß zur Errichtung einer Stiftung; der Frauenbund übergab dieser die von ihm gesammelten Geldmittel und ist im Stiftungsrat statutengemäß durch 2 Delegierte vertreten, welche gleichzeitig die Verwaltungskommission bilden.¹

¹ Präsident dieser Stiftung ist seit 1930 Mgr. Dr. C. Ig. Bossart, Pfarrer zu St. Paul in Luzern; dem Stiftungsrat gehörten und gehören an: Frau Leo Burri, Kurhaus Eigenthal; Oberst Dr. Franz R. Fischer; als Delegierte des

Seit dreißig Jahren weilt nun jeden Sommer ein Seelsorger im Thal; seit 1930 sorgt der HH. Präsident der Stiftung für die Abhaltung des Gottesdienstes an Sonntagen. Unsere Liebe Frau hat nun seit all diesen Jahren in auffallender Weise für ihr Heiligtum gesorgt, durch die gütigen Hände ihrer Verehrerinnen und Verehrer. Einige merkwürdige Sagen mögen diese Studie abrunden und die anhängliche Treue an das alte Luzerner Wallfahrtskirchlein lebendig erhalten.

Da ist die Geschichte jener Frau, welche eine Pilgerfahrt ins Eigenthal gelobt hatte, sie vergaß und alsdann als abgeschiedene arme Seele eine andere Pilgerin begleiten durfte, bis das Versprechen eingelöst war. Es hätten die Glocken, von unsichtbarer Hand bewegt, geläutet und die Ampel sich von selbst entzündet zum Zeichen hier verliehener Gnadenerweise . . . Anmutige Legenden oder Wirklichkeit? wer vermag es zu ergründen?! Wir aber durften mithelfen, daß das Ewige Licht in dieser Kapelle wieder entzündet worden ist. Es war zum großen Teil das Werk von Frauen, welche im Sinne des Völkerapostels gearbeitet haben, wie er im Römerbrief 16, 16 von ihrer neun, und im Philipperbrief 3—4, 2 von zweien spricht: «Sie haben sich mit mir für das Evangelium gemüht.» Glaube und Liebe mögen auch fürderhin das Betriebsöl spenden, zur Erhaltung der Seelsorge an dieser ehrwürdigen Stätte, von welcher der alte Spruch in der Kapelle sagt:

«Zu Ehren Mariens der Himmelskönigin,
Der ganzen Welt Fürsprecherin,
Das sye uns gnädig wöll erwerben,
Ein seelig End nach dem Absterben,
die hocherwünschte Seeligkeit
Zu genießen in alle Ewigkeit, Amen.»

FB: Frau Margret Schuler-Walther bis 1935, Frau Marie Zimmermann-Stofer bis 1941, Frl. Rosalie Schumacher bis 1945, Frl. Antoinette Erni bis 1949, Frau Elisabeth Weber-Kreuzer bis 1951, Frl. Mathilde Sautier. Sie alle haben die Kasse betreut. Die zweite Delegierte, zugleich Aktuarin, ist seit 1930 Frl. Agnes von Segesser.

U R K U N D E N T E X T E

No. 1

1593. — Mittwoch nach St. Peter und Paul. **Stadtarchiv Luzern.**

Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll des Täglichen Rates:

«Uff hütt hand M G H Balthasar an der Matt von Malers genommen und als Pfleger der Capellen im Eigenthal In synem Anbringen verhört, und ihme hieruf bevohlen und ufferlegt, daß er nochmalen der Cappellen Pfleger sye und blyben und Ihme einen Schyn geben das er Gewalt haben, mitsampt Hr. Spitalmeister alle die Iherigen, so Allpen im Eigenthal habent, zusammen zu beruffen und understan mit Ihnen sich zu vereinbaren umb ein Jährlich Steuer, damit die Kilchen desto Basser erhalten und der Gottsdienst daselbe möge geöffnet werden.»

Dem Protokoll gleichlautend

Luzern, den 10. Juni 1822

Der Staatsarchivar:
L. Segehser.

No. 2

1751. **Stadtarchiv Luzern.**

Akten betr. die Caplanei. (Zettel).

Capläne im Eigenthal:

Jost Gilli, 1751 weg.

Jost Zimmermann 1752 von Schenkhen.

Anton Schallbretter, 1806

Alois Theiler, 1814 wg

Josef Meyer 1814

Mauriz Boller 1814.

Von Ende Oktober 1814 an war kein Kaplan mehr erhältlich, denn Boller wurde um diese Zeit auf Verordnung des bischöflichen Commissariates entfernt und den 10. September in den Spital aufgenommen. (Notiz auf dem Blatt.)

No. 3

1802, 26. März. **Stadtarchiv Luzern.**

Stiftungsbrief des J. G. Fuchs.

«In reifer Ueberlegung, daß viele Bewohner des Eigenthales nicht nur den Sommer sondern auch den Winter dort zubringen, und sie

also bey allzugroßem Schnee weder ihren Pfarrgottesdienst besuchen, weder Gotteswort noch das Hl. Meßopfer anhören, weder bei Krankheiten oder jählungen Unglücksfällen wegen allzuweiter Entfernung und oft ungangbaren Wegen ihren eigentlichen Seelsorger ohnmöglich berufen können und also ohne heilige Sakramenten, ohne einigen geistlichen Trost und Hilfe (wie es mehrere Mal der Fall gewesen) dahin sterben:

«so hat in dieser Einsicht der ehrende Johann Georg Fuchs von Littauw, Besitzer der Alp Meyenstoß in dem Eigenthal mit Vorerinnerung und Einwilligung des wohlehrwürdigen Herrn Pfarrer Sigerist zu Kriens sich vorgenommen und fest entschlossen, zu Ehren Gottes, zu Ehren des göttlichen Guten Hirten und seine göttl. Mutter Maria, wie auch zum heil und Nutzen der Bewohner des Eigenthals mit Genehmigung seiner Hohen Geistlich und weltlich Behörden eine Stiftung zu machen wie folgt:

1. — Einen schönen Tabernakul¹ worin das Venerabile hl. Oehl das ganze Jahr aufbewahrt werden kann, auf eigene Unkosten verfertigen zu lassen;
2. — Eine schöne Burse, worin das Viaticum zu den Kranken hingetragen werden kann;
3. — ein hinreichendes Capital zu hinterlegen und zu versichern, woraus ohne irgend einigen Nachteil des Spithals, Oel für ein immerwährendes brennendes Licht, Wein, Hostien und Wachskerzen für die hl. Messen können angeschafft werden.
4. — weil aber die Pfarrei Kriens jährlich gewisse Maß Oehl der Kapelle im E. entrichten muß, und weil der Spithal vom Mai monat an bis auf St. Michelstag Kerzen und Wein für die hl. Messen herzugeben verpflichtet ist, so verbindet sich der Stifter zu No. 3 nur für die übrigen sieben Monate.
5. — Will der Stifter ein Capital von ein tausend Gulden Luzerner Währung verzeigen und versichern, wovon alle Jahre einem H. Kaplan, wenn er den Winter durch im Eigenthal verbleibt, 50 Gl. Zins als Eigenthum zukommen soll und dann dem Siegrist das Abwachs der sieben Monate durch für seine Bemühung, als eine geringe Besoldung heimfallen.

Urkundlich dessen hat sich der Bevollmächtigte des Eingangs besagten Stifters eigenhändig unterschrieben.

Luzern, den 25. May 1802,

Christoph Egli, Sac. Curat
Hospit. ad S. Spiritum

als hiezu bevollmächtigt des ehrenden Stifters Joh. Georg Fuchs.

Nachdem der Stadt Gemeind Luzern die gegenwärtige löbl. Stiftung zur Genehmigung aufgelegt, von derselben ablesend verhört und erdauert von den, hat sie dieselbe in ihrem wörtlichen Umfange genehmigt und im Namen des Spithals einen HH. Kaplan für die sieben Monate vom Mai bis Oktober, d. i. das ganze Jahr hindurch die Behausung samt dem nötigen Hausgerät, doch nur solange, als keine andere Verfügung getroffen wird, zur Benützung überlassen; doch mit dem heitern Bedinge daß HH. Kaplan für diese sieben Monate lang, weil die Waldung des Spithals nicht beträchtlich und ohnehin in schlechtem Zustande sich befindet, sich bei andern Güterbesitzern im E. um die Beholzung zu bewerben trachten solle; wie denn auch die Gemeindeverwaltung, wenn das Eigenthal über kurz oder lang (welches sehr nützlich und zu wünschen wäre) zu einer Pfarrei erhoben werden sollte, sich im Namen des Spithals für alle künftigen Fälle hin das Patronat und Collatur-Recht eines HHrn. Pfarrer, sowie vorhin eines HHrn. Caplanen feyerlich vorbehaltet, sich aber anmit höchstens verwahret, weder jetzt noch mit der Zeit wenn deshalb ein neuer Fond oder mehrere Ausgaben erfordert würden, in Nichts Ferneres einzutretten, noch den Spithal deßhalben mit neuen Ausgaben beschweren zu lassen.

Geben 26. May 1802

Balthasar, Präsident,
Franz Xaver Felber,
secrétaire.

Bestätigt: Carol. Theod. Bischof von Constanz, 18. Juny, 1802.
sig.: Wessenberg, Vic. Gen.

No. 4

1825.

Stadtarchiv Luzern.

Verhandlungen mit den Gebr. Fuchs (Jost und Heinrich) wegen des verweigerten Zinses ab den Stiftungsgülten.

Man vergleiche hiezu den Bericht des Archivars Josef Schneller auf Seite 8 dieser Untersuchungen.

¹ Zu Ziffer 1 des Stiftungsbriefes: Im Jahre 1940 wurde dieser Tabernakel, weil nicht mehr genügend Sicherheit bietend, durch einen neuen, dem Altar angepaßten ersetzt. Die Kosten wurden hälftig durch die Baudirektion und den Ertrag einer Sammlung bestritten; vgl. die Gedenktafel in der Kapelle.

1825, 10. Brachmonat

ebenda.

Verhandlungsprotokoll des Täglichen Rates:

Uebereinkunft mit den Gebrüdern Fuchs: «... 2. Der Rat in kirchlichen und Geistlichen Angelegenheiten sei daher beauftragt, den vorbesagten Kapitalbetrag zu Handen zu ziehen und für dessen anderweitige Verwaltung zu sorgen und hinsichtlich dessen Verwaltung im Sinne der Stiftung (von uns gesperrt!) dem Täglichen Rate seiner Zeit angemessene Anträge zu machen:

Der Rat in Kirchl. und Geistl. Angelegenheiten:

Der Schultheiß: Präsident J. K. am Rhyn,

Ratsschreiber: Jos. M. Schnyder.

1825, 26. August quittieren Obige für 2133, $\frac{1}{2}$ alte Franken Capital.

Die Verhandlungen waren auf dem Punkte angelangt in einen Prozeß überzugehen, den Niemand so recht übernehmen wollte, gegen die Gebr. Fuchs zu führen. Infolgedessen wurde durch Regierungsrat Krauer die gütliche Uebereinkunft abgeschlossen, wonach erstern die Hälfte des Stiftungsgutes ausgeliefert wurde: «... da voraussichtlich für dermalen kein Kaplan für immerwährend im Eigenthal angestellt werden könne...»

Diese Uebereinkunft wurde am 5. Herbstmonat abgeschlossen.

No. 5

1820—23.

Staatsarchiv Luzern.

Fasc. Pfarrei Luzern, Rechnungen von 1820—23.

U n t e r E i n n a h m e n : «von der Alp Meyenstoß Capital 1600 Gl. = 80 gl. Zins.

am Schluß: «N o t e : Die 80 Gl. Zins ab der Alp Meyenstoß folgen nur, wenn ein Geistlicher im Winter sich im Eigenthal befindet. Alle Ausgaben sollen laut ältern Schriften, aus dem Opfer und Beyträgen bestritten werden, daher der Spital darauf dringen muß, daß ihm die Pflugschaft wieder abgenommen werde, vielleicht daß ein anderer Alpbesitzer als Pfleger, reichere Beyträge erhält und in Stand gesetzt wird, die Ausgaben bestreiten zu können.»

Luzern, den 20. April 1823

Der Regierungsratspräsident
des Verwaltungsrates der Stadt
Luzern: sig. Ludwig Studer.

No. 6

1822, 29. Juni.

Stadtarchiv Luzern.

Sitzung des Verwaltungsrates der Stadt Luzern.

Abgeordnete des Eigenthals ersuchten um Anstellung eines Geistlichen über die Sommermonate.

«... In Betracht, daß auf dem Spital als Solchem hiefür keine Pflicht hafte, sondern sie als Privateigentümer in dieser Rücksicht für keinen hohen Betrag in Anspruch genommen werden könnten, als was ihnen im Verhältnis zu den übrigen Alpbesitzern über dasjenige beyzusteuern betreffen würde, was die bestehende Stiftung für den Unterhalt eines Geistlichen daselbst nicht ausreichen würde,

erkennt: Spitalverwalter soll eine Versammlung der Besitzer veranstalten und die Sache mit ihnen besprechen.

Der Oberschreiber: J. L. Mohr.

No. 7

1811, 27. May.

Stadtarchiv Luzern.

Akten Meyenstoß. Kaufbrief:

Gebr. Jost und Heinrich Fuchs, von Littau geben an Franz Renggli, von Malters die Alp Meyenstoß.

Vorbehalt: ... «außert daß die Verkäufer anzeigen, daß ihr Vater Hans Jörg Fuchs folgende Stiftung oder Nutznießung für einen Geistlichen Herrn (anno derselbe von Hl. Micheli im Herbstmonat bis den darauffolgenden Maymonat sich im Eigenthal aufhält) gemacht:

«... als jährlichen den Zins von 1000 Gl. Capital, davon die 1. Hälfte auf Micheli, die 2. im darauffolgenden May verfallen sind.»

«Ebenso ein Capital von 600 Gl. für Kerzen etc. — Sollte aber der gedachte Geistliche Herr sich nicht (wie oben angemerkt) im Eigenthal aufhalten, so solle der gedachte Zins von beiden Capital. den Verkäufern zufließen.»

Beide Verschreibungen angegangen 1800.

Im Kaufbrief quittiert J. M. am Rhyn den Empfang von zwei Gülden von 1000 und 600 Gl. zu Handen des Verwaltungsrates und sollen in den Spital zu Sicherheit gelegt werden.

(J. M. am Rhyn, öffentlich patentierter Notar, Stadtgerichtsschreiber, ist nicht mit Schultheiß J. Karl am Rhyn zu verwechseln.)

No. 8

1822, 23. September.

Stadtarchiv Luzern.

Passus im Sitzungsprotokoll betr. Fuchsstiftung:

«...jedoch sollte dieser Zins (50 und 30 Gl.) ihm oder seinen rechtmäßigen Erben jeweilen zufallen, wenn während den Wintermonaten kein Geistlicher im Eigenthal angestellt sich befinden würde.» (Diese Bestimmung kann aus dem Stiftungsbriefe herausgelesen werden; ausdrücklich erwähnt ist sie darin nicht; vgl. No. 3). — Mit diesem Betrage konnte freilich kein Geistlicher leben. Ein Gesuch an die h. Regierung blieb erfolglos. Anm. d. Verf. — Die beifolgende Aufzählung der im Winter im Eigenthal wohnenden Familien ergibt für 1822 die Zahl von sieben, wohnend in der Spitalalp, Linden, Unterhonegg und Maienstoß.

No. 9

Stadtarchiv Luzern.

1806 wahrscheinlich, (ohne Datum), vgl. No. 2.

Caplan Schallbretter beklagt sich in einem Briefe über das äußerst ärmliche Einkommen.

No. 10

1832, 24. Februar.

Stadtarchiv Luzern.

Unter diesem Datum faßte der Regierungsrat des Kantons Luzern den Beschluß, daß das Kirchengut der Kapelle im Eigenthal, mit Ausnahme der Fuchsischen Stiftung den Einwohnern von Schwarzenberg behufs Bestreitung der Kosten der neu zu erbauenden Kirche zu überlassen sei. — (Dieser Beschluß erhielt die h. bischöfliche Genehmigung.)

Man vergleiche hiezu den Bericht des Archivars Schneller, S. 4 d. A., sowie die No. 15 und 16, die einander widersprechen, jedoch die Ergebnisse der Nachforschungen bestätigen.

No. 11

1832, 24. Februar.

Staatsarchiv Luzern.

Protokoll des Regierungsrates:

In den Berechnungen über die Möglichkeiten, den Bau einer Kirche in Schwarzenberg zu finanzieren, wird als Gut der Kapelle im Eigenthal eine Gült von 1333 $\frac{1}{2}$ Franken:

«Eine der Kapelle im Eigenthal zuständige Gült» aufgeführt. (Es handelt sich hier um sogen. alte Franken; der Betrag entspricht 1000 Gulden alter Währung.)

Es ist stets dieselbe Fuchsische Gült, die «als Kirchengut» bezeichnet wird.

Beschluß: daß die beiden Kapellen in der Schlucht und in der Bödmern (Bemmern), mit den ihnen zustehenden Vermögen, sowie auch das Kirchengut der Kapelle im Eigenthal, mit Ausschluß zwar der Fuchsischen Stiftung — ihnen (d. h. denen von Schwarzenberg) zu überlassen seien.

Den Beschluß unterzeichnen:

J. K. am Rhyn, Schultheiß,
A. Hunkeler.

Der Staatsarchivar: L. Segehser.

No. 12

1835, 22. Juli.

Pfarrarchiv Schwarzenberg.

Die Kommission in Kirchlichen und Geistlichen Angelegenheiten verweist auf Anfrage der Kirchenverwaltung: «was nämlich unter dem dortigen Kirchengut verstanden sein möchte (betr. des Reg. Rats-Beschlusses von 1832, 24. II.)» ... auf eine spätere Weisung.

Präsident: J. B. Sidler,
Unterschreiber: K. Schumacher.

No. 13

1847, 17. Januar.

Stadtarchiv Luzern.

Der Erziehungsrat verlangt vom Armen- und Waisenrat (später Ortsbürgerrat genannt!) ein Summarium der Rechnung über das Vermögen der Kapelle im Eigenthal.

No. 14

1861, 18. Oktober.

Stadtarchiv Luzern.

Brief der Kirchenverwaltung Schwarzenberg an den Armen- und Waisenrat, worin er Aufschluß über das Kirchengut verlangt; weiter heißt es in diesem Briefe:

«... ausgehend nun von der Ansicht, daß die h. Regierung damals fraglichen Beschluß nicht so würde formuliert haben, wenn neben besagter Fuchsischer Stiftung nicht noch anderes Kirchengut der Kapelle im Eigenthal sich vorgefunden hätte...» (Ueber diesen Beschluß siehe die No. 11.)

No. 15

1861, 28. Oktober.

Staatsarchiv Luzern.

Fasc. Pfarrei Kriens: Filialkirchen: Kapelle im Eigenthal.

(Im gleichen Fascikel befindet sich der Bericht des Archivars Schneller, der im Texte dieser Studie reproduziert ist.)

Der Armen- und Waisenrat der Stadt Luzern (derselbe wird später als «Ortsbürgerrat» bezeichnet) — an die Tit. Kirchenverwaltung in Schwarzenberg:

«Mit Beziehung auf Ihre Zuschrift vom 12. dies, womit Sie Aufschluß verlangen über das Kirchengut der Kapelle im Eigenthal, sind wir im Falle Ihnen eine Abschrift des von der städtischen Archivkanzley eingeholten Berichtes hierüber —, datiert vom 24. dies zu übermitteln (= den soeben erwähnten!).

Sollten Sie sich hiemit nicht beruhigt finden, so nehmen wir keinen Anstand, Ihnen das Archiv bezüglich der angeregten Sache selbst zu öffnen.

Diese Zuschrift soll Ihnen hiezu als Ermächtigung dienen und Sie diesfalls bei dem Herrn Archivar Josef Schneller beglaubigen.»

Präsident: Karl Nager,

Oberschreiber: Jos. Mohr.

No. 16

1861, 19. Dezember.

Staatsarchiv Luzern.

(Fascikel wie oben.)

Brief des Gemeindeammanns Fuchs von Schwarzenberg an die Tit. Kanzlei des h. Erziehungsrates des Kantons Luzern (es soll wohl heißen «Regierungsrates», denn die hier erwähnte Behörde hatte nie mit der Kapelle im E. zu tun!)

Amtlich.

Hochgeachteter Herr!

In Beantwortung Ihres Geehrten vom 10. dies (Schreiben war nicht zu finden), welches ich Ihnen bestens verdanke, melde Ihnen, daß die Gült von 1000 Gl. auf Franz Renggli auf Alp Maienstoß, angeg. 2. März 1811, bei Errichtung der Pfarrfründe Schwarzenberg aus der Stiftung von J. G. Fuchs auf Eigenthal dieser Pfründe zugeteilt wurde, und somit mit den Vermögensverhältnissen der Eigenthaler Kapelle in keiner Beziehung stand.

Nebst obbenannter wurde zur dieser Zeit der Pfarrfründe aus der Fuchsischen Stiftung noch zugeteilt eine 200 Gl. haltende Gült auf dem Kellerhof in Malters.

Vom Guthaben der Eigenthaler Kapelle hat Schwarzenberg noch gar nichts erhalten. (!)

Mit diesem Berichte verbinde, etc.

Melch. Fuchs, Gdeammann.

(Vgl. hiezu die frühern Ausführungen.)

Dieser Brief beleuchtet nun die eigentümliche Tatsache, daß man in Schwarzenberg genau zu wissen schien, die Fuchsgülten erhalten zu haben, währenddem man in Luzern diese Sachlage entweder nicht kannte, oder es für opportuner hielt, sie zu ignorieren, um dafür stetsfort «vom Kirchengut — mit Ausschluß der Fuchsstiftung» zu sprechen.

Auf letztere Annahme scheint zwar auch der ausweichende Text des Briefes vom 22. Juli 1822 zu deuten, s. No. 12.

No. 17

1874, 17. Juni.

Staatsarchiv Luzern.

Empfehlung von Bischof Lachat an den Ortsbürgerrat um Aushändigung des Kirchengutes im Eigenthal an Schwarzenberg.

No. 18

1841.

Staatsarchiv Luzern.

Pfarreien. — Uebersendung von zwei Gültten aus dem Staatsdepositum an die Kirchengemeinde Schwarzenberg. — Pfarreienfascikel, 70. —

No. 19

1811, 24. Heumonat.

Stadtarchiv Luzern.

Akten betr. Capelle. — Quittung: Der Unterzeichnete, Verwalter des Burgerspitals allhier, bescheinigt anmit, von dem wohlhälllichen hiesigen Gerichtsoffizium empfangen zu haben: zwei Gültverschreibungen auf Franz Renggli, Besitzer der Alp Meyenstoß im Eigenthal, die Eine von Gl. 1000, angegangen auf den 15. May, die ander von Gl. 600, angeg. auf den 16. May laufenden Jahres (richtig 1800, d. Verfass.) herrührend von einer, von Joh. Georg Fuchs, als damaligem Besitzer der erstgenannten Alp, zugunsten der Caplanei und der Capelle im Eigenthal unterm 23. May 1802 gemachter Stiftung.

B. No. 94.

sig. Ludwig Studer, Verwalth. Rat.

(Der Spital hatte diese Gültten noch 1823 im Depositum.)

No. 20

1838, 18. Dezember.

Stadtarchiv Luzern.

Verkauf der Alp Meyenstoß, das heißt des halben Anteils an Kaspar Mühlebach:

«...haftet darauf Verschiedenes:

Der Pfarrgemeinde Schwarzenberg, angeg. auf Maien in 500 Gl. = 250 Gl.

2. — der Obigen, angegangen 29. Herbstmonat (Michael) in Gl. 500.— = 250 Gl.

3. — Dem Peter Dommann in Luzern, angeg. Mitte März, in Gl. 600.— = 300 Gl.»

(Anmerk. d. Verf.: Diese letztere Gült scheint den Brüdern Fuchs als Teil des halben Stiftungskapitals wieder zurückgestellt worden zu sein.) —

No. 21

1839, Mai 13.

Stadtarchiv Luzern.

Verkauf von einem Stück Meyenstoß an Jost Fuchs:
Haftet darauf:

1. — Der Pfarrfründe Schwarzenberg, angeg. 1800, 15. III. 1000 Gl.
Zur Hälfte auf St.-Michelistag, zur andern Hälfte auf Mai zu entrichten.

2. — Dem Peter Dommann in Luzern, angeg. auf Merzen, 600 Gl.

Im Kaufbriefe (gefertigt durch den Stadtrat von Luzern, Präsident: Singer), heißt es von den tausend Gulden: «... von Obigem Capital, welches ursprünglich von dem Stifter Hans Jörg Fuchs für einen Geistlichen Herrn, wenn sich von Hl. Michelistag bis Mai im Eigenthal aufhält, zu Nutzen bestimmt, nun aber der Pfarrfründe Schwarzenberg zugeschaltet worden...»

No. 22

1841, 22. April.

Staatsarchiv Luzern.

Die Kommission in Kirchlichen und Geistlichen Angelegenheiten des Kantons Luzern an die Kirchenverwaltung in Schwarzenberg:

«Titl. — Bei einer, letzthin stattgehabten Durchsicht der in unserm Depositar niedergelegten Werthschriften haben wir wahrgenommen, daß folgende zwei Gültverschreibungen der Pfarrfründe Schwarzenberg, eine Gült von 1000 Gl. auf Franz Renggli

ab der Alp Meyenstoß im Eigenthal auf Mitte März 1811 (? 1800) und eine Gült von 200 Gl. auf Jost Bacher ab dem Kellerhof zu Malters, angeg. 15. März 1744. (Letztere vielleicht identisch mit jener Gült von 200 Gl., die sub No. 15 (31a) erwähnt wird, dort ohne den Namen Bacher erwähnt. — Von den 600 Gl. des J. G. Fuchs, die später Peter Dommann besaß, ist die Spur verloren gegangen. Anm. d. Verf.

«Da diese zwei Werthschriften der Pfarrgemeinde Schwarzenberg gehören, indem ihr der Zins durch die Hoheitliche Pfründebereinigung vom 12. Dezember 1835, (No. 5) unter der Rubrik «Pfrundkapitalien» angewiesen ist und derartige Werthschriften in, durch den Art. 27 des Reg. Beschlusses über die Aufbewahrung des Kirchenguts unterstellten Kirchenladen gehören, so haben wir beschlossen, diese zwei Gültbriefe Ihnen behufs Aufbewahrung in der Kirchenlade zu übergeben (gegen Quittung) zu Händen der Pfarrpfründe etc.»

No. 23

1841, 25. Mai.

Staatsarchiv Luzern.

Quittung des Kirchenrats von Schwarzenberg:

Präsident: Wobmann, Pfarrer Heinrich Zurkinden, Xaver Burri, Jost Fuchs, Jos. Stofer.

Der Kirchmeier Jost Fuchs hat den gegenwärtigen Schein eingereicht und demselben wurden von den Unterzeichneten obige zwei Gülten zu Hand gegeben. Datum ut supra, pr. Kanzlei der Kommission in Kirchl. u. Geistl. Angelegenheiten:

J. Scherer-Zingg, Sekretär.

No. 24

1904, 1. August.

Städtische Baudirektion Luzern.

Expropriationsakt über die Liegenschaften, die unter obigem Datum zur Schaffung eines eidgenössischen Schießplatzes an die Stadtgemeinde Luzern übergegangen sind:

sub. Ziffer XXV: Fuchsbühl: Kurhaus, früher Herrenhaus genannt, Kapelle, Hexenkapelle genannt, etc. bisher der Ortsbürgergemeinde Luzern gehörig.

Unter den Beschwerden zu Ziffer XXV: «... Besitzerin hat die Kapelle und das Kapelleninventar gehörig zu unterhalten

und die bisher üblichen kirchlichen Feste abhalten zu lassen sowie das tägliche übliche Glockengeläute in der Kapelle zu besorgen.»

Auf diese «Beschwerden» werden wir im Laufe dieser Studie noch zurückzukommen haben.

Sämtliche dieser Expropriationsangelegenheit bei «dasiger» Hypothekarkanzlei deponierten Gelder wurden in erster Linie den Hypothekargläubigern und soweit von letztern nicht beansprucht, an die resp. Exprop. ausgefolgt.

No. 25

1814, 14. Oktober.

Stadtarchiv Luzern.

Der Rat in Kirchlichen und Geistlichen Angelegenheiten wendet sich an den Verwaltungsrat der Stadt Luzern um Auskunft über die Fonds des Eigenthals zu erhalten; da die Bewohner des Eigenthals eine schriftliche Bitte an den täglichen Rat um Anstellung eines Geistlichen gerichtet haben.

Vorschlag der Antwort: dieselbe die später Archivar Schneller 1861 für Schwarzenberg verfaßte. (s. dies.)

No. 26

1886.

Stadtarchiv Luzern.

Propst Tanner, bischöflicher Kommissar übermittelt dem Ortsbürgererrat ein Gesuch des Pfarrers Bölsterli von Schwarzenberg um die Erlaubnis für den Hergiswalder Caplan, im Eigenthal Gottesdienst halten zu dürfen, da sich im Sommer an die 300 Personen dort aufhielten.

No. 27

1882, 10. November.

Pfarrarchiv Schwarzenberg.

Protestschreiben des Pfarrers Bölsterli von Schwarzenberg zur Wahrung der religiösen, resp. pastorellen Interessen der Pfarrgemeinde Schwarzenberg, zuhanden des Gemeinderates von Schwarzenberg betr. den Verkauf der Votivkapelle im Eigenthal.

(Der Protest geht vom Pfarrer und von der Kirchenverwaltung Schwarzenberg aus.)

Es wird hiezu auf No. 33 und ff. verwiesen, denn der Protest beginnt mit denselben Forderungen wie die Rechtsverwahrung vom 30. Nov. desselben Jahres die hier unter No. 33 folgt.

Pfr. Bölsterli gibt anschließend geschichtliche Ueberblicke zum Beweise des öffentlichen Charakters dieser Kapelle; wir lassen sie im Wortlaute folgen: (da teilweise neue Angaben enthaltend):

«Diese Kapelle wurde nämlich nach Cysat ums Jahr 1400 mit Hilfe von Steuern der Alpgenossen erstellt. Laut Stiftungstafel, erhärtet durch das Plafondgemälde, wurde diese Kapelle im Jahre 1517 zur Abwehr einer tödtlichen Seuche unter Menschen und Vieh neu gebaut. Anno 1581 wurde sie erneuert und vergrößert, ebenso im Jahre 1584 und zwar in Kosten von Verlangen gemeiner Alpgenossen daselbst, und zudem anno 1593 eine Steuer von 345 Gl. von ca. 25 Alpen bezogen zur weitem Ausbauung der Kapelle. Im Jahre 1684 schenkte Ritter, Bauherr J. Niklaus Ratzenhofer einen Muttergottesaltar in diese Kapelle: auch war früher ein eigener Kaplan im Eigenthal und seine Wohnung, jetzt Kurhaus heißt jetzt noch das Kaplanenhaus. Vgl. Cysat, Chronik der Stadt Luzern; Burgener, die Wallfahrtsorte der Schweiz; Casimir Pfyffer: Geschichte Luzerns; Thürig: Heimatkunde von Malters; Stiftungstafel im Eigenthal; Bruderschaftsrodel und verschiedene bezügliche päpstliche Bullen im Pfarrarchiv Schwarzenberg.

Des fernern wurden und werden in dieser Kapelle stets öffentliche Gottesdienste gehalten. Schon im Jahre 1581 wurde das Patrozinium auf Maria Heimsuchung festgesetzt und mit großer Feierlichkeit begangen, ja — sogar anno 1582 den 18. Februar von Papst Gregor XIII. mit einem Ablaß bedacht. Zur größern Wohlfahrt der Bergbewohner wurde später die Bruderschaft zum guten Hirt eingeführt, die jetzt noch besteht und anno 1718 deren Titularfest am Kirchweihfest im Eigenthal an Mariä Geburt gehalten und festgesetzt. Sodann fanden schon früher öffentliche Kreuzgänge von Malters und Schwarzenberg ins Eigenthal statt mit jeweiligem Gottesdienst und der Kreuzgang der Pfarrei Schwarzenberg besteht jetzt noch. In den letzten zehn Jahren wurden wiederholt eigentliche Pfarrgottesdienste mit Wassersegnung, Verkünden, Predigt und Christenlehre gehalten. Schließlich ist einer der drei Altäre für immer privilegiert, ein Vorzug, den viele Pfarrkirchen nicht besitzen.

Also Beweise genug für den öffentlichen Charakter der fraglichen Kapelle. (Vgl. besonders die Bruderschaftsrodel und die bezügl. päpstl. Bullen.)»

Es folgt dann die Aufzählung der Beschwerden des Ortsbürgerrates wie in No. 33; ebenso einige historische Notizen bekannten In-

halts und Vermutungen über den Verbleib des Kirchengutes, wie sie sich stets wiederholt haben.

Dasselbe Schriftstück erwähnt auch die Pastorationsgeistlichen, die im Eigenthal funktioniert haben; da sich die Aufzählung mit der Liste von 1751 (No. 2) nicht deckt, wird sie hier wiedergegeben.

«Seit dem Jahre 1718—1875 resp. 1882 sind alle oft zahlreichen Geistlichen, welche sich an den Eigenthaler Festen beteiligten, urkundlich nachweisbar. Seit 1744 werden stets zwei P. P. Kapuziner erwähnt. Als Kapläne im Eigenthal sind folgende verzeichnet:

- 1719: HHr. Caspar Stalder,
- 1720: HHr. Michael Schallbretter, von Luzern,
- 1744: HHr. Beat Jakob Inwiler,
- 1745: HHr. Joh. Kaspar Blättler,
- 1746: HHr. Jost Urs Viktor Wilhelm Gilli,
- 1747: HHr. Jos. Leopold von Moos,
- 1752: HHr. Josef Zimmermann,
- 1768: HHr. Niklaus Anton Krummenacher,
- 1769: HHr. Franz Jakob Büöler, von Luzern,
- 1770: HHr. Pfarr-Resignat Joh. Jak. Lindegger,
- 1771: HHr. Pater Bernardin Arnold Obrist,
- 1774: HHr. Franz Borgias Heinzmann,
- 1787: HHr. Franz Michael Entli,
- 1796: HHr. Jos. Beeler,
- 1802: HHr. Anton Schallbretter,
- 1814: HHr. Alois Meier,
- 1815: HHr. Mauriz Boller. Also im Ganzen 17 Kuratkapläne.

«Im Jahre 1817, dem 6. Juli wurde der 100jährige Erinnerungstag der Erbauung des gegenwärtigen gnadenreichen Wallfahrtsgotteshauses im Eigenthal, feierlich begangen und zwar wurden am Vorabend in der Höhe einige Schüsse getan; morgens früh wieder. Um 9 Uhr hielt HHr. Professor Jos. Salzmann eine treffliche und sehr nützliche Predigt. Hernach eine große feierliche Prozession mit Gesang und Musik begleitet. Alles in schönster Ordnung, wobei mehrere Salven geschossen wurden. Dann folgte ein schönes musiziertes Lobamt, bei welchem mehrere Herren Musikfreunde aus der Stadt Luzern freudig erschienen, obwohl Weg und Witterung morgens früh gar nicht günstig schienen. Das ganze Amt durch wurde immer geschossen. Nach 11 Uhr wurde die letzte hl. Messe gelesen, und so die Andacht geendet. Mögen die Nachkömmlinge anno 1917 diese Feierlichkeit zur Ehre Gottes und

seiner göttlichen Mutter ebenso solenne und feierlich und andächtig begehen. Das wünscht der 33 Jahre lang gewesene Spitalpfarrer Christoph Eglin, der obige Feierlichkeit angeordnet und beschrieben hat.» (Confer Bruderschaftsrodel.)

Zum Schlusse erwähnt Pfr. Bölsterli die Verhandlungen betr. die Uebernahme der Feste durch das Pfarramt Schwarzenberg (vgl. No. 31 und 32).

No. 28

1814, 31. August.

Stadtarchiv Luzern.

Sitzung der Gemeindegemeinde Luzern: betr. Theiler, Kaplan, dessen Trinkgewohnheit und den neuen Kaplan Meyer, aus Escholzmatt; (in No. 2 erwähnt; Pfr. Bölsterli (No. 27) nennt dessen Namen nicht!).

«...und ist in Betracht, daß die hiesige Gemeinde nur in den Sommermonaten einen ordentlichen Kaplan im Eyenthal zu unterhalten gewohnt ist...»

(Also während ca. eines Drittels des Jahres. Anm. d. V.)

No. 29

1814, 16. September.

Stadtarchiv Luzern.

Sitzung vom 16. September betr. Ausbesserung am Pfrundhaus: «...andererseits muß doch auch damit Rücksicht genommen werden, daß der Spital die Pflicht habe, während des Sommers einen Geistlichen daselbst zu unterhalten, nicht aber des Winters...»

No. 30

1873, 10. Nov.

Stadtarchiv Luzern.

Vereinigung der beiden Kapellfeste zu einem Einzigem, auf Mariä Geburt.

Joh. Winkler, Bischöfl. Commissar.

No. 31

1874.

Stadtarchiv Luzern.

Schwarzenberg protestiert gegen diese Vereinigung, wegen verlorenem Beichttag; — diesbezügl. Verhandlungen.

No. 32

1874, 21. Sept.

**Stadtarchiv Luzern und
Pfarrarchiv Schwarzenberg.**

Vertrag des Ortsbürgerrates mit Schwarzenberg betreffend die Feste.

No. 33

1882, 30. Nov.

Stadtarchiv Luzern.

Auf einen beabsichtigten Verkauf der Kapelle macht das Pfarramt Schwarzenberg folgende **V e r w a h r u n g** :

1. — Die Kapelle soll ihrem uralten Charakter als öffentliche Votivkirche und ihrer stiftungsgemäßen Bestimmung zur Abhaltung öffentlichen Gottesdienstes wie bisher erhalten bleiben.

2. — Der Käufer, resp. Eigentümer sorgt für würdigen Unterhalt der Kapelle in Dach und Fach, für die nötigen Kirchenparamenten, Glocken, Kerzen etc., wie dies der Ortsbürgerrat der Stadt Luzern seit Langem in höchst anerkennenswerter Weise getan hat.

3. — Er läßt die, bei den uralten Festen im Eigenthal als: das Kirchenpatrozinium zugleich Kirchweihe, und das Bruderschaftsfest, wie seit Jahrhunderten üblich mit feierlichem Gottesdienst und Mission der R. P. Kapuziner und des Ortspfarrers abhalten, oder trifft behufs diesfallsiger Pastoreller Recompensation mit den zuständigen Behörden ein bezügliches Uebereinkommen, etc.

4. — Kein Priester darf ohne Erlaubnis des Ortspfarrers zelebrieren.

Eine wesentlich **ä h n l i c h e R e c h t s v e r w a h r u n g** wird die Kirchenverwaltung Schwarzenberg dem Ortsbürgerrat Luzern rechtlich zustellen lassen. — (Schreiben des Pfarrers Bölsterli an Schultzeiß und Regierungsrat.)

Kopie des Erziehungsdepartements:

sig. X. Schmid, Oberschreiber.

No. 34

1882, 30. Nov.

**ebenda, auch
Pfarrarchiv Schwarzenberg.**

Die Rechtsverwahrung.

No. 35

1882, 6. Dez.

ebenda.

Zur Berücksichtigung empfohlen.

sig. J. Schnyder, Reg. Rat.

No. 36

1882, 7. Dez.

ebenda.

Verwahrung des Bischöflichen Commissars.

No. 37

1882, 13. Dez.

ebenda.

Der Ortsbürgerrat bestreitet die Rechtsverwahrung in allen Teilen und erklärt, betr. Kapelle keine Pflichten zu haben.

No. 38

1883, 3. Januar.

ebenda.

Besprechung hierüber durch Delegierte der beteiligten Parteien.

No. 39

1883, 9. Februar.

ebenda.

Gutachten des bischöflichen Ordinariates (Verf. HH. Duret) über die Rechte und Aufsichtscompetenzen des bischöflichen Ordinariates und des Ortspfarrers betr. öffentliche oder private Kapellen.

(Das Pfarrarchiv Schwarzenberg enthält diese Akten und Briefe ebenfalls.)

No. 40

1883, 26. Mai.

Stadtarchiv Luzern und
Pfarrarchiv Schwarzenberg.

U e b e r e i n k u n f t

zwischen Ortsbürgerrat Luzern und Kirchenrat Schwarzenberg:

1. — Der erstere wird auch wie bis anhin, solange er im Besitze der Liegenschaft Fuchsbühl ist, die Kapelle in Ehren halten und unterhalten.

2. — Wird er alljährlich je am 1. Sonntag nach Nativitas, (Sept.) in derselben einen festlichen Gottesdienst abhalten lassen.

3. — Der Ortsbürgerrat gibt die Zusicherung, daß bei einem allfälligen Verkauf der Liegenschaft obige, in Ziffer 1 und 2 angeführten Bestimmungen dem jeweiligen Käufer überbunden werden.

Dagegen verpflichtet sich der Kirchenrat von Schwarzenberg in keiner Weise fernerhin Anspruch auf die Kapelle im Eigenthal, ihr Eigentum und die gottesdienstlichen Handlungen in derselben für alle Zukunft zu machen.

Für den Ortsbürgerrat Luzern:

Präsident: J. Segesser,
Oberschreiber: G. Auchli.

Für den Kirchenrat von Schwarzenberg:

Vizepräsident: Kasp. Zurkirchen,
Aktuar: Jos. Zurkirchen.

Genehmigt von der Kirchgemeinde:

am 3. Juni 1883:

Präsident: Pfarrer Bölsterli.